

**RS OGH 1983/4/21 130s25/83,  
110s30/88, 110s109/91,  
120s126/05d, 140s104/17a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1983

## Norm

StGB §22

StPO §281 Abs1 Z11 C

StPO §435 Abs2

## Rechtssatz

Nur die gesetzlich beschriebenen (zwingenden) materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 22 StGB sind nach der Z 11 des § 281 Abs 1 StPO überprüfbar. Die Ermessensentscheidung betreffend die Gefährlichkeit des Täters (§ 22 Abs 1, letzter Halbsatz, StGB) und die Erfolgsaussicht einer Entwöhnung (§ 22 Abs 2 Ende StGB) ist wie jene Entscheidung des Gerichts auf dem Sanktionsbereich, die sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessen bewegt, nur mit Berufung bekämpfbar.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 25/83

Entscheidungstext OGH 21.04.1983 13 Os 25/83

Veröff: SSt 54/37 = ÖJZ-LSK 1983/136

- 11 Os 30/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1988 11 Os 30/88

nur: Die Ermessensentscheidung betreffend die Erfolgsaussicht einer Entwöhnung (§ 22 Abs 2 Ende StGB) ist wie jene Entscheidung des Gerichts auf dem Sanktionsbereich, die sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessen bewegt, nur mit Berufung bekämpfbar. (T1)

- 11 Os 109/91

Entscheidungstext OGH 17.09.1991 11 Os 109/91

- 12 Os 126/05d

Entscheidungstext OGH 22.12.2005 12 Os 126/05d

Vgl

- 14 Os 104/17a

Entscheidungstext OGH 12.12.2017 14 Os 104/17a

Auch; Beisatz: Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde ist jedenfalls die Überschreitung der Anordnungsbefugnis, deren Grundvoraussetzungen die Ergebnislosigkeit des Rechtsbrechers gegenüber dem Missbrauch eines berausenden Mittels oder Suchtgifts sowie die Verurteilung wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit der Gewöhnung des Täters begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung (§ 287 StGB) sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0090075

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)